



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zur Vergütungssituation bei Jugendarbeitsschutzuntersuchungen
nach Nr. 32 GOÄ

Berlin, 10.03.2025

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1 Problemaufriss

§ 11 Abs. 1 GOÄ sieht vor, dass ärztliche Leistungen, für welche ein öffentlicher Leistungsträger zur Zahlung verpflichtet ist, nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GOÄ) zu berechnen sind (dies ist der landläufig so genannte „Einfachsatz“).

Für die Vergütung bei Durchführung der Jugendarbeitsschutzuntersuchung nach den §§ 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach Nr. 32 GOÄ findet § 11 GOÄ Anwendung. Mithin ergibt sich ein Rechnungsbetrag von nur 23,31 Euro für die Leistung.

Dieser Betrag ist durch die ausgebliebene Novellierung der GOÄ seit Jahrzehnten unverändert und entspricht damit schon seit Langem nicht mehr dem tatsächlichen Aufwand.

Ärztinnen und Ärzte sehen sich vor diesem Hintergrund immer häufiger nicht in der Lage, die Jugendarbeitsschutzuntersuchung auf dieser Basis durchzuführen, zumal die Arztpraxen in der aktuell angespannten Versorgungslage einer Vielzahl anderer Aufgaben in der Versorgung akut erkrankter Kinder und Jugendlicher gegenüberstehen.

Es stellt sich mithin die Frage, inwieweit die Ärztin oder der Arzt verpflichtet ist, die Jugendarbeitsschutzuntersuchung bei Vorlage einer Bescheinigung des öffentlichen Leistungsträgers vorzunehmen und ob es ihr oder ihm zusteht, der Patientin oder dem Patienten die Leistung als Selbstzahlerleistung ohne Bindung an den Einfachsatz anzubieten.

Vor allem aber stellt sich die Frage nach Lösungsansätzen für die derzeit für alle Beteiligten unbefriedigende Situation.

2 Bewertung

2.1 Keine Pflicht zur Leistungserbringung

Bei der Jugendarbeitsschutzuntersuchung handelt es sich um eine privatärztliche Leistung. Auch wenn in einigen Bundesländern die Kassenärztlichen Vereinigungen in das Verfahren zur Abrechnung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz einbezogen sind, wird diese Leistung nicht vom Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen erfasst. Mithin sind auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nicht verpflichtet, die Leistung zu erbringen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 11 GOÄ, welcher nur eine Aussage über die Vergütung und nicht über eine etwaige Pflicht zur Erbringung einer ärztlichen Leistung bei Zahlung durch öffentliche Leistungsträger trifft. Folgerichtig wurde in der amtlichen Begründung zur Rechtsverordnung für die Leistungen nach § 11 GOÄ allgemein festgehalten, dass sich eine mögliche Verpflichtung der Ärztin bzw. des Arztes zur Behandlung nach etwaigen Verträgen oder sonstigen Rechtsvorschriften richtet (und sich mithin nicht bereits aus § 11 GOÄ selbst ergibt).

Mit Blick auf die Jugendarbeitsschutzuntersuchung bestehen keine bundesrechtlichen Vorschriften zu einer Leistungsverpflichtung. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) sind Ärztinnen und Ärzte – von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen – frei, eine Behandlung abzulehnen. Soweit also keine Verträge auf Landesebene oder landesrechtliche Vorschriften greifen, besteht keine Verpflichtung zur Erbringung der Leistung.

2.2 Möglichkeit der Liquidation gegenüber der Patientin/dem Patienten

Die Jugendarbeitsschutzuntersuchung kann auch unabhängig von einer Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 GOÄ erbracht werden. In diesen Fällen besteht der ärztliche Liquidationsanspruch gegenüber der Patientin bzw. dem Patienten und nicht gegenüber dem Kostenträger; § 11 GOÄ ist nicht anwendbar.

Genauso steht es der Ärztin bzw. dem Arzt zu, die Behandlung basierend auf einer vorgezeigten Bescheinigung abzulehnen (s.o. 2.1) und als Selbstzahlerleistung anzubieten, ggf. auch auf Basis einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOÄ (vgl. Brück, Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte, § 11 Rn. 1). Dann ist selbstverständlich der Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung gemäß § 630c Abs. 3 BGB bzw. den entsprechenden berufsrechtlichen Vorgaben (§ 12 Abs. 5 MBO-Ä) und bei Abschluss einer abweichenden Vereinbarung den Vorgaben in § 2 GOÄ Genüge zu tun.

2.3 Möglichkeit vertraglicher Regelungen zwischen Kostenträger und Ärzteschaft

Der Einfachsatz ist ausweislich der amtlichen Begründung zur GOÄ nur maßgeblich, soweit eine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 2 GOÄ zwischen den Leistungs- oder Kostenträgern einerseits und den Ärztinnen bzw. Ärzten andererseits nicht besteht.

Derartige Vereinbarung bestehen für eine Reihe von Leistungsbereichen, so z.B. im Bereich der Polizei und der Bundeswehr. Für die Durchführung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen fehlen solche Vereinbarungen nach Kenntnis der Bundesärztekammer jedoch bisher.

2.4 Angemessene Honorarhöhe

Bei der Erarbeitung eines Entwurfs für eine neue GOÄ wurde in einem aufwändigen, betriebswirtschaftlichen Verfahren unter Berücksichtigung der verschiedenen Kostenkomponenten (wie Arztzeit, Zeit der nichtärztlichen Mitarbeiter, technische Kosten) für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung eine Bewertung von 96,90 Euro ermittelt. Der vorliegende Entwurf einer neuen GOÄ sieht bei Zahlung durch öffentlich-rechtliche Kostenträger keine pauschale Minderung vor; die Möglichkeit zu einer Vereinbarung über die Vergütungshöhe bleibt aber eröffnet.

3 Fazit und Lösungsansätze

Die auf Basis von § 11 GOÄ resultierende Vergütung für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung ist seit Jahrzehnten nicht angepasst worden. Die Vergütung ist demnach bereits seit vielen Jahren nicht mehr aufwandsentsprechend. Angesichts vieler weiterer Aufgaben in einer insgesamt angespannten Versorgungssituation sehen sich Ärztinnen und Ärzte vor diesem Hintergrund zusehends weniger in der Lage, Jugendarbeitsschutzuntersuchungen auf Basis von § 11 GOÄ durchzuführen.

Aus Bundesrecht ergibt sich für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung nach Nr. 32 GOÄ weder eine Leistungserbringungspflicht der Ärztin oder des Arztes noch eine Beschränkung der Möglichkeit, die Leistung der Patientin bzw. dem Patienten als selbst zu zahlende Privatleistung anzubieten oder eine Honorarvereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten abzuschließen.

Die Ärzteschaft fordert seit Langem die überfällige Novellierung der GOÄ. Die Notwendigkeit, diese seit Jahrzehnten nicht angepasste Gebührenordnung zu novellieren, wird in den Fachkreisen und mittlerweile auch parteiübergreifend im politischen Raum nicht bestritten. Gleichwohl hat das zuständige Bundesministerium für Gesundheit die Novelle bisher nicht in Angriff genommen. Daraus ergeben sich relevante Belastungen für alle Beteiligten. Die Situation um die Jugendarbeitsschutzuntersuchung zeigt dies exemplarisch.

Es ist deswegen unbedingt erforderlich, dass die Bundesregierung die Novelle der GOÄ endlich angeht. Politisch ist damit allerdings vor der Bildung einer neuen Bundesregierung nicht zu rechnen. Ob und wann eine neue Bundesregierung das Novellierungsverfahren angeht und wie lange dieses Verfahren, das die Zustimmung des Bundesrates voraussetzt, dauern wird, bleibt den Entscheidungen auf politischer Ebene vorbehalten.

Für die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ist eine schnellere Lösung erforderlich und möglich. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer novellierten GOÄ sollten Vereinbarungen zu einer höheren Vergütung als nach Nr. 32 GOÄ i.V.m. § 11 Abs. 1 GOÄ getroffen werden. Dies ist kurzfristig umsetzbar. Die Bundesärztekammer ist gern bereit, eine entsprechende Vereinbarung zu entwerfen.